## Stadt Meßstetten Zollernalbkreis

### Satzung über die Ablagerung von Erde und Erdaushub in der Stadt Meßstetten (Erddeponiesatzung) vom 16.09.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 6 und 10 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (LKrei-WiG) und der Vereinbarung zwischen dem Zollernalbkreis und der Stadt Meßstetten vom 6./15. März 1991 sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 16. September 2021 die folgende Satzung über die Ablagerung von Erde und Erdaushub in der Stadt Meßstetten (Erddeponiesatzung) beschlossen.

### § 1 Grundlagen

- (1) Die Stadt Meßstetten betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis zur Ablagerung von Erde und Erdaushub die Deponie "Appental" als öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung gilt für den gesamten Bereich des Erddeponiegeländes und für alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen.

## § 2 Deponievolumen, Annahmebegrenzung

(1) Die Deponie "Appental" besitzt ein Auffüllvolumen von 120.000 t und soll bis 30.09.2033 betrieben werden. Damit die Laufzeit aufrecht erhalten bleibt, wird das jährliche Auffüllvolumen pro Jahr auf 10.000 t sowie pro Anlieferungsstelle auf 1.000 t begrenzt.

## § 3 Zugelassene Abfallarten

(1) Auf der Deponie dürfen folgende unbelastete, grundwasserunschädliche Abfälle entsprechend der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) gelagert werden: Boden und Steine (AVV-Abfallschlüssel 17 05 04 mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen; 20 02 02). (2) Zur Annahme zugelassen ist der Erdaushub nur, sofern er aus dem Stadtgebiet der Stadt Meßstetten stammt.

## § 4 Benutzung der Deponie

- (1) Benutzer der Deponie sind alle Selbstanliefernde oder deren Beauftragte, die auf der Deponie Erdaushub anliefern.
- (2) Soll Erdaushub abgelagert oder verwertet werden, so hat der Benutzer der Stadt vor der Anlieferung die Anlieferungserklärung vorzulegen. Die Vordrucke für die Anlieferungserklärung können auf dem Rathaus Meßstetten, Stadtbauamt, abgeholt oder von der Webseite der Stadt Meßstetten (www.stadt-messstetten.de) heruntergeladen werden.
- (3) Der Benutzer hat die ausgefüllte und unterschriebene Anlieferungserklärung mindestens 5 Werktage vor Anlieferungsbeginn zur Prüfung bei der Stadt, Stadtbauamt abzugeben.
- (4) Die Stadt hat das Recht Erdaushub zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.
- (5) Die angelieferten, zur Beseitigung zugelassenen Mengen dürfen nur an dem vom Verantwortlichen bestimmten Ort und in der von ihm angeordneten Weise gelagert werden.
- (6) Der Benutzer übernimmt die Gewähr, dass ausschließlich der zur Beseitigung zugelassene Erdaushub auf die Erddeponie gebracht wird. Er haftet für alle Schäden, die durch nicht zugelassene Stoffe entstehen.
- (7) Bestehen Zweifel darüber, ob angelieferter Erdaushub durch Schadstoffe verunreinigt sind, kann dessen Annahme verweigert werden, bis der Benutzer mit einem Unbedenklichkeitsgutachten eines anerkannten Instituts den Nachweis über das Einhalten der Zuordnungswerte erbracht hat.

### § 5 Betrieb und Aufsicht

- (1) Die Benutzer der Deponie haben den Anordnungen des mit der Aufsicht Beauftragten Folge zu leisten. Sie haben ihm Auskunft auf Fragen, welche die Ablagerung des zugelassenen Erdaushubs betreffen, zu geben und sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Vom Verantwortlichen ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die angelieferten Erdaushubmengen in Tonnen, aufgeschlüsselt nach den zugelassenen Abfallarten,

eingetragen werden. Besondere Vorkommnisse, wie z.B. Unfälle, Zurückweisung von Erdaushublieferungen, unzulässige Ablagerungen, sind zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist täglich zu ergänzen.

### § 6 Betreten der Deponie

Der Benutzer darf die Deponie nur während der Öffnungszeiten betreten.

### § 7 Öffnungszeiten

(1) Die Erddeponie "Appental" ist nur nach vorheriger telefonischer Absprache wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag von 7.30 bis 17.00 Uhr, sowie

Samstag von 7.30 bis 12.30 Uhr.

(2) Die Stadt Meßstetten behält sich vor, die Öffnungszeiten in den Wintermonaten, bei schlechter Witterung oder aus anderen zwingenden Gründen einzuschränken oder die Deponie ganz zu schließen.

## § 8 Zu- und Abfahrten

- (1) Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege innerhalb der Umzäunung der Deponie sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
- (2) Das Material ist auf den Fahrzeugen nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften zu verladen und zu befördern. Die Fahrzeuge sind durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, dass der Verlust von Abfällen beim Transport sowie eine Verschmutzung der Zufahrtsstraßen und Grundstücke entlang der Zufahrt vermieden wird.
- (3) Vor dem Verlassen der Deponie sind die Fahrzeuge so gründlich vom Schmutz zu reinigen, dass die Verschmutzung öffentlicher Straßen und Wege unterbleibt. Wird dies unterlassen, so ist die Stadt berechtigt, dadurch entstandene Verunreinigungen der Zufahrtsstraße im Interesse der Verkehrssicherheit auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.

- (4) Kann trotz der durchgeführten Reinigungsmaßnahmen eine Verschmutzung von öffentlichen Straßen und Wegen nicht vermieden werden, ist das mit der Betriebsführung beauftragte Personal befugt, die Anlage zu schließen. Aus dieser Anordnung können keine Regressforderungen gegen den Betreiber der Anlage erhoben werden.
- (5) Unzulänglich ausgerüstete Fahrzeuge und bauartbedingt ungeeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden.
- (6) Sofern ein Fahrzeug durch städtische Fahrzeuge abgeschleppt werden muss, erfolgt eine Kostenberechnung nach Zeitaufwand.

## § 9 Fahrverhalten

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 30 km/h. Auf unbefestigtem Gelände ist die Fahrtgeschwindigkeit den jeweiligen Verhältnissen anzupassen – sie darf 10 km/h nicht überschreiten. Im Deponiegelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung.

## § 10 Rücknahmepflicht

Werden Abfälle oder sonstige Materialien angeliefert, die von der Entsorgung auf der Deponie ausgeschlossen sind, so hat der Benutzer diese zurückzunehmen und unverzüglich von der Deponie zu entfernen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Benutzer zu ersetzen.

# § 11 Gebühren für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle

Die Gebühren für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

### § 12 Deponiegebühren

- (1) Die Stadt Meßstetten erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung des Erdaushubs eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach dem Gewicht des Erdaushubs, welches über eine geeignete Wiegeeinrichtung auf der Deponie ermittelt wird.
- (3) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Erdaushub betragen je Tonne 9,40 €.

(4) Werden Analysen des angelieferten Abfalls erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

### § 13 Schätzung

Soweit die Bemessungsgrundlage für die Gebühren nicht ermittelt werden kann, kann sie das Deponiepersonal schätzen. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

### § 14 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist der Benutzer der Deponie, bei unerlaubt abgelagerten Abfällen der Anlieferer. Als Benutzer oder Anlieferer in diesem Sinne gelten auch der Halter des anliefernden Fahrzeuges, der Fahrer des anliefernden Fahrzeuges sowie der Erzeuger der Abfälle.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

# § 15 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlungen

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, bei unerlaubt angelagerten Abfällen mit der Beseitigung der Abfälle.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig
- (3) Die Anlieferung von Material kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt wird. Dies gilt insbesondere für Anlieferer, die ihrer früheren Zahlungspflicht nicht oder nicht genügend nachgekommen sind.

### § 16 Allgemeine Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung der Deponie entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen die Schäden auf mehrere Benutzer zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebes der Erddeponie wegen höherer Gewalt, technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder sonstigen

- Umständen, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat, steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.
- (3) Für die Fahrzeuge auf der Erddeponie gelten die allgemeinen Haftungsbestimmungen des Straßenverkehrsrechts.

## § 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. andere als die nach § 3 zugelassenen Abfallstoffe auf der Deponie ablagert,
  - 2. der Rücknahmepflicht nach § 10 nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  - 3. die Deponie entgegen der Vorschrift des § 6 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. den Auskunfts- und Ausweispflichten nach § 5 nicht, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
  - 2. die Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 5 nicht befolgt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 kann gemäß § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

### § 18 Deponieverbot

Bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung können Benutzer mit einem Deponieverbot belegt werden.

#### § 19 Schlussvorschriften

1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2) Zu gleicher Zeit tritt die Satzung vom 27.11.1992, zuletzt geändert am 27.07.2015 außer Kraft.

Meßstetten, 16. September 2021

gez. Frank Schroft Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meßstetten geltend gemacht worden
ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht,
wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.